

STATUTEN

des Vereins **„MedInUnity – Verein zur Förderung von intersektionaler Frauengesundheit und Gendermedizin“**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **„MedInUnity – Verein zur Förderung von intersektionaler Frauengesundheit und Gendermedizin“** im Folgenden **MedInUnity** genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Wien** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) MedInUnity ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

(2) Ziel des Vereins ist die **Bewusstseins-schaffung** rund um die Themen **Frauengesundheit, intersektionale Gendermedizin und eine diversitätssensible Gesundheitsversorgung** für die breite Bevölkerung sowie für Institutionen des Gesundheits- und Wissenschaftssektors.

(3) Der Verein versteht sich als **politisch**, jedoch parteiunabhängig. Denn: **Das Private ist politisch!**

§ 3 Finanzierung und Mittel

(1) Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- staatliche und private Förderungen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Umsetzung der Vereinsziele setzt MedInUnity folgende Maßnahmen um:

- **Vernetzung & Austausch:** Regelmäßige formelle und informelle Treffen der Mitglieder.
- **Veranstaltungen & Vorträge:** Organisation von Fachvorträgen, Workshops und Diskussionsrunden zu Frauengesundheit und intersektionaler Gendermedizin.
- **Öffentlichkeitsarbeit & Aufklärung:**
 - Erstellung eines regelmäßigen **Newsletters**.
 - Aufbau einer **Website** und Nutzung sozialer Medien zur Verbreitung von Wissen und zur Vernetzung.
 - Bereitstellung einer internen **Plattform** für Jobangebote und Austausch.
- **Demokratische Mitbestimmung:** Durchführung einer mindestens einmal jährlich stattfindenden **Generalversammlung**.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **Ordentlichen Mitgliedern:** Frauen und als Frauen gelesene Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und stimmberechtigt sind.
- **Außerordentlichen Mitgliedern:** Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, jedoch keine Stimmrechte haben.
- **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und von der Generalversammlung ernannt werden.

(2) Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags und bleibt aktiv, solange dieser jährlich entrichtet wird.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- **Freiwilligen Austritt**, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- **Tod des Mitglieds**.

- **Ausschluss**, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) **Ordentliche Mitglieder** haben das Recht auf:

- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen,
- Stimmrecht in der Generalversammlung,
- aktives und passives Wahlrecht für den Vorstand.

(2) **Alle Mitglieder** sind verpflichtet, die Vereinsziele zu unterstützen und die Statuten einzuhalten.

(3) **Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder** kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich verlangen.

(4) Mitglieder haben das Recht, über die Vereinsaktivitäten und die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die **Generalversammlung** (§§ 8 und 9),
- der **Vorstand** (§ 10),
- die **Rechnungsprüferinnen** (§ 11),
- das **Schiedsgericht** (§ 12).

§ 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Eine **ordentliche Generalversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine **außerordentliche Generalversammlung** kann einberufen werden durch:

- Beschluss des Vorstands,
- schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüferinnen.

(4) Einladungen müssen mindestens ****zwei Wochen**** vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung versandt werden.

(5) ****Beschlussfähigkeit:**** Die Generalversammlung ist 30 Minuten nach ihrem angesetzten Beginn unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) ****Beschlüsse:****

- Einfache Mehrheitsentscheidung für reguläre Beschlüsse.
- Zwei-Drittel-Mehrheit für Statutenänderungen oder Vereinsauflösung.

****§ 9 Aufgaben der Generalversammlung****

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

****§ 10 Der Vorstand****

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Obfrauen und deren Stellvertreterinnen;
2. die Finanzreferentin

(2) Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann nur als ganzer Vorstand in einem Wahlgang gewählt werden. Sollte sich ein Team als Vorstand zur Wahl stellen, muss dieses spätestens mit der offiziellen Einladung 2 Wochen vor Generalversammlung mit der Einladung vorgestellt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.

1. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Der jeweilige Vorstand vertritt den Verein nach außen.

(4) Aufgaben des Vorstandes:

1. Einberufung der Generalversammlung;
2. Aufnahme der Mitglieder und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
3. Vorschlag über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
4. Bearbeitung der laufenden Aufgaben in Verantwortlichkeit gegenüber der Generalversammlung.

(5) Der Vorstand erstattet bei der Generalversammlung den Tätigkeitsbericht, die Rechnungsprüferinnen (§11) den Finanzbericht.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand kann zu jeder Zeit von den Obfrauen einberufen werden, die Einladung muss jedoch mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(8) Beschlüsse des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (Umlaufbeschlüsse) gefasst werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufweg, ist die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern der Gesamtanzahl der allen Mitglieder des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.

(9) Die Geschäfte des Vereins obliegen der Verantwortung der Obfrau und ihrer Stellvertreterinnen

§ 11 Rechnungsprüferinnen

(1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Sie kontrollieren die Finanzgebarung und erstatten Bericht an die Generalversammlung.

§ 12 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in Vereinsstreitigkeiten.

(2) Es besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die von den Streitparteien benannt werden.

(3) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Vertretung nach außen & Zeichnungsbefugnis

(1) Der Verein wird nach außen durch die Obfrauen vertreten.

(2) In finanziellen Angelegenheiten ist die gemeinsame Zeichnung der Obfrauen und der Finanzreferentin erforderlich.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur mit einer **Zwei-Drittel-Mehrheit** der Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen einer **gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck** zu.